

Vorschlag des GKV-Spitzenverbands zur Regulierung von Terminbuchungsplattformen und der Vergabe von Arztterminen im GVSG

Verletzung der Grundrechte von Anbietern von Terminbuchungsplattformen

Der Regulierungsvorschlag des GKV-Spitzenverbands ist inhaltlich verfassungswidrig. Die vorgeschlagenen Regelungen verletzen die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit privater Anbieter von Terminbuchungsplattformen. Denn es fehlt jeder Anhalt dafür, dass die Terminbuchung über Plattformen zu Versorgungsgängen führt. Der Regelungsvorschlag reagiert daher auf kein real existentes Problem bei der Terminvergabe. Das grundrechtlich geschützte Geschäftsmodell der privaten Anbieter von Terminbuchungsplattformen würde ohne sachliche Rechtfertigung in seinem Bestand gefährdet. Hinzu kommt, dass die Kassenärztliche Bundesvereinigung als Normgeber für die Regulierung von Terminbuchungsplattformen institutionell befangen ist. Denn die Kassenärztlichen Vereinigungen stehen mit ihren Terminservicestellen im unmittelbaren Wettbewerb zu privaten Anbietern solcher Buchungsplattformen. Die geplanten strengen Vorgaben für Terminbuchungsplattformen sind zudem innovationsfeindlich und schwächen die Entwicklungsoffenheit von Softwareanwendungen. Das hemmt die politisch gewollte Digitalisierung im Gesundheitswesen.

Die Regulierung nimmt privaten, nicht mit GKV-Mitteln finanzierten Anbietern von Terminbuchungsplattformen wichtige Entwicklungs- und Finanzierungsquellen für Innovationen. Das gilt vor allem für das vollständige Verbot der Verwendung von Patientendaten für Werbe- und Marketingmaßnahmen (§ 367b Abs. 2 Satz 2 SGB V-E). Dieses Verbot soll – im Widerspruch zum geltenden Datenschutzrecht – unabhängig davon gelten, ob Patienten in eine entsprechende Nutzung ihrer Daten eingewilligt haben. Das nimmt den Patienten die Souveränität über die Nutzung ihrer Daten.

Verletzung der Grundrechte von Vertragsärzten

Im Unterschied zum Entwurf des § 370c SGB V-E i.d.F. des GDAG-E verpflichtet der Vorschlag des GKV-Spitzenverbands zum GVSG-E auch Vertragsärzte: Sie sollen nach § 87g Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB V-E zwischen 25 und 75 % der Mindestsprechstundenzeit elektronisch an ein bundeseinheitliches, von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geführtes Terminverzeichnis melden. Das greift tief in die Berufsfreiheit der Vertragsärzte und die persönliche Arzt-Patienten-Beziehung ein.